



Bekanntmachung.



Auf Verordnung des Bundesrats findet

am 15. April 1915

eine

Schweinezählung

statt. Die Zählung, die am 15. d. Mts. beendet sein muß, wird durch königliche Polizeibeamte ausgeführt.

Wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Schweine, deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Berlin-Schöneberg, den 12. April 1915.

Der Magistrat.

Druck von Drilling & Hofmann, Schöneberg, Unterstadt 14

